

IV.

Land } *Krajs*
Dežela }
Bezirk } *Saibach*
Okraj }
Ortsgemeinde } *Magist-Saibach*
Občina }

Ortschaft } *Saibach Gmünden*
Kraj }
Haus-Nr. } *73. Gradische Vorstadt*
Hišna štev. }
Name des Hauseigenthümers } *Peter Lassnits*
Ime hišnega lastnika }

Verzeichniß der gesammelten Anzeigezettel zum Behufe der Volkszählung

vom 31. December 1869.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestellten zu verfassen.)

Kazalo zbranih naznanih za popis ljudstva

od 31. decembra 1869.

(Piše ga hišni lastnik ali pa njegov namestnik.)

Belehrung.

- a) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezetteln vor ihrer Vertheilung die Haus-Numer und die Wohnungs-Numer auszufüllen. Die im Hauszinssteuer-Bekenntnisse vorkommende Wohnungs-Numerierung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird die Numerierung der Wohnungen vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.
- b) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die Anzeigezettel am 29. December 1869 im Hause zu vertheilen und die Belehrung II unter den Wohnparteien circuliren zu lassen.
- c) Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen.
- d) Bei Einstellung der Anzeigezettel, welche am 3. Januar 1870 vorzunehmen ist, hat sich der Hausbesitzer zu überzeugen, ob sämtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben.
- e) Die gesammelten Anzeigezettel werden geheftet, im gegenwärtigen Verzeichniß den Wohnungs-Nummern nach angeführt und am 4. Januar 1870 mit der beizufügenden verantwortlichen Bestätigung abgegeben:

Gefertigter bestätigt, daß keine Wohnpartei übergangen ist.

Datum *3. Januar 1870* Unterschrift *Peter Lassnits*

Poduk.

- a) Hišni lastnik ali njegov namestnik naj na naznanih, ktere je prejel, prednjih razdeli, napiše hišno število in pa števila stanišč. Staniščna števila, ki se rabijo v fasiyah za davek od hišne najemščine, naj se obdrže tudi tukaj. Če v katerem kraju ni davka od hišne najemščine, naj se vzame tista vrsta, po kateri doslej v tisti hiši po navadi gre eno stanišče za drugim; če bi take navade še ne bilo, morajo se stanišča zaznamiti s števili zapored tekočimi od pritličja do najvišega nadstropija.
- b) Hišni lastnik ali njegov namestnik naj dà dne 29. decembra 1869 naznanih vhiši razdeliti ter naj napravi, da pride poduk II vsem najmenikom od prvega do zadnjega v roke.
- c) Če hišni lastnik ali njegov namestnik tudi sam v hiši prebiva, naj tudi za se naznanih napiše.
- d) Pobiraje naznanih, karnaj stori 3. januarja 1870, mora hišni lastnik prepričati se, ali so vse stanovalne stranke (vsi najmeniki) svoje naznanih popolnom napisale in podpisale.
- e) Zbrane naznanih se sesijejo, v pričujočem kazalu po staniščnih številkah omenijo ter 4. januarja 1870 oddajo s pridjanim tem-le odgovornim potrjenjem:

„Podpisani potrjuje, da ni izpuščena nobena stanovalna stranka.“

Podpis

- f) Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies in dem Verzeichniß in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist in dieser Rubrik zu bemerken, wenn eine Partei die Annahme des Anzeigezettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen hat. Allfällige in den einzelnen Anzeigezetteln bemerkte Unrichtigkeiten hat der Hausbesitzer gleichfalls im gegenwärtigen Verzeichniß kurz zu erwähnen.

Če bi ~~in~~ stanišču dne 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, treba je to ~~in~~ povedati v kazalu v predelku „Opomba“. Tudi naj se v ta predelek zapiše, če bi katera stranka ne bila htela naznanih prèvzeti ali če bi ne bila o pravem času napisane naznanih oddala. Če bi pri kateri naznanih opazil kaj neresnega, naj hišni lastnik tudi to v pričujočem kazalu kratkoma omeni.

Wohnungs-Nr. Staniščno število	Name desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte Ime tistega, kteri je izdal naznanih	Anzahl der Anzeigezettel Število naznanih	Anmerkung Opomba
I			<i>Unberührbar</i>
II			<i>Unberührbar</i>
III	<i>Peter Lassnits</i>	2 ✓	3. 3

(Deutsch-slov.)

*Gefertigter bestätigt daß kein Professor
übergangen zu werden
Saibach 3 Jan 1870*

Peter Lassnits

Land Krais
Bezirk Saibach

Ortsgemeinde Saibach
Ortschaft Saibach

Haus-Nr. 73

Wohnungs-Nr. I & II.

Die Aufnahme der Personen, welche von der Wohnpartei in den Angezeigettel einzutragen sind, hat auch dann zu geschehen, wenn sie vorübergehend, z. B. auf Reisen, im Spitäle, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Mietparteien oder Mietmietparteien aber müssen, insoferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie für längere Zeit, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

Eine zum aktiven Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung) gehörige Wohnpartei (einschließlich der Militärbeamten und Militärparteien) hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Mietmietparteien, welche nicht im aktiven Militärdienste stehen, in den Angezeigettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Offiziere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpenzion befindlichen Offiziere, Militärbeamte oder Parteien, die pensionierten oder provisionierten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außer den Invalidenhäusern lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Angezeigettel einzutragen.

Unter der Collectiv-Bezeichnung „Offiziere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

Anzeigettel

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Die Volkszählung bildet eine der wichtigsten Grundlagen für eine wohlgeordnete Staats-, Landes- und Gemeinteverwaltung. Man erwartet daher, daß alle Beteiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen und die Ausführung einer so gemeinwohlichen Unternehmung nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden. Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Zapored tekoče število oseb	Fortschaffende Zahl der Parteien	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Ge- schlecht Spol	Religion Vera	Familien- stand Stan	Beruf oder Beschäftigung Poklic ali s čim se kdo peča	Geburtsort Rojstni kraj	Buständigkeit Domovinstvo	Anwesend		Anmerkung Opomba
									Pričajoč	Nepričajoč	
a		Bon jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:									
b		Das Familien-Oberhaupt, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insoferne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verwandte wär- gerer oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommen.									
c		Nur zeitweilig anwesende Familien- glieder oder Fremde (Gäste).									
d		Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Bährlinge, Commiss u. d. gl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.									
e		Aster-Mietparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).									
f		Bettgeher, Stubengenosse u. dgl.									
g											
h											
i											
j											
k											
l											
m											
n											

Fortschreitende Zahl der Personen	Name	Geschlecht		Geburtsjahr	Religion	Familien- stand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Bürtigkeits	Anwesend		Abwesend		Anmerkung			
		Spol	männ- lich				Poklic ali s čim se kdo pečá	Rojstni kraj			Pričujoče	Nepričujoče						
	Ime	moški	ženski	Rojstno leto	Vera	Stan	Amt, Nahrungs Zweig, Gewerbe	Arbeits- oder Dienstverhältnis			Land, Bezirk, Ortschaft	Ein- heimisch	Fremd	zeit- weilig	dauernd	zeit- weilig	dauernd	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	Opomba	
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
Summe Vseh skup}											Summe Vseh skup}							

Viehstand.
Živina.

Pferde Konji				Maulthiere und Mausel	Esel	Rindvieh Goveja živina				Schafe	Ziegen	Korstenvieh	Bienenstöcke	
Hengste	Stuten	Wallachen	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre	Mule in mezgi	Ossi	Stiere	Kühe	Ochsen	Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	Büffel bivali	Ovce	Koze	Preščeli	Panjevi čebel
žebci	kobile	skopljeni	žebeta do izpolnjenega 3. leta	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes brez razločka starosti in spola	biki	krave	voli	teleta do izpolnjene nega 3. leta	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes brez razločka starosti in spola	am dne	Jänner januarja	1870.		

Dass ich alle, was ich in dem vorliegenden Anzeigeblatt aufzunehmen verpflichtet bin, der Wahrheit gemäß angegeben habe, bestätige ich hiermit.
Jaz potrjujem s te-m, da sem vse, kar sem dolžan v to naznanilico zapisati, povedal, kakor je v resnici.

Land Krajs
Bezirk Saibach
Haus-Nr. 73

Ortsgemeinde Saibach
Ortschaft Saibach
Wohnungs-Nr. III.

Die Aufnahme der Personen, welche von der Wohnpartei in den Anzeigezettel eingetragen sind, hat auch dann zu geschehen, wenn sie vorübergehend, z. B. auf Reisen, im Spitäle, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Mietparteien oder Aßtermietparteien aber müssen, insoferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie für längere Zeit, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

Eine zum aktiven Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung) gehörige Wohnpartei (einschließlich der Militärbürokratie und Militärapartie) hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aßtermietparteien, welche nicht im aktiven Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Offiziere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Offiziere, Militärbürokratie oder Parteien, die pensionierten oder provisionierten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch Dienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außer den Invalidenhäusern lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen.

Unter der Collectiv-Bezeichnung „Offiziere“ sind auch die den Offiziers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

Anzeigezettel

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Die Volkszählung bildet eine der wichtigsten Grundlagen für eine wohlgeordnete Staats-, Landes- und Gemeinverwaltung. Man erwartet daher, daß alle Beteiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen und die Ausführung einer so gemeinnützigen Unternehmung nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden. Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortschreitende Zahl der Personen Zapored tekoče število oseb	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang Ime, namreč: priimek, krstno ime, ple- miški pridevek in stopnja plemstva	Ge- schlecht Spol	Religion Vera	Familien- stand Stan	Beruf oder Beschäftigung Poklic ali s čim se kdo peča	Geburtsort Rojstni kraj	Buständigkeit Domo- vinstvo	Anwesend		Anmerkung Opomba		
								Pričujoč	Nepričujoč			
	Bon jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten gewärts, insoferne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushal- tung lebende Anverwandte, Verwandte, Ärzte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pfleg Aufgenommen. Nur zeitweilig anwesende Familienmitglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Schüler, Kommiss u. d. gl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aßtermietparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.			Hier ist auszufüh- ren, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirkt, Armenisch-unirkt, Griechisch-orthodox, Evangelisch Augsburger Konfession (Bücherarmer), Evangelisch helvetischer Konfession (Reformiert), Anglikanisch, Mennonit, Unitarisch, Judaistisch, Mohammedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzu- setzen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungsweig, Gewerbe. Die Art des selben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienst oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handelsbetriebes usw. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptgewerbe bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Würdner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung teilnehmende Personen über 14 Jahren eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder der Familiens-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig teilnehmen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle in die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen vor oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgestrichen werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerb (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäfti- gung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beschäftigt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Päch- ter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Werkst. Buchhalter, Commiss u. s. w. einer Handlung ist, ob sie im Dienste bei der Haushal- tung steht u. s. f.					
a	Mina Morre	1	1837	R. Wallhol	ledig	Magd						
1	Barthol Dolnizer	1	1850	R. Wall	ledig	Wnacht						
2	Martin Kunauer	1	1849	R. Wall	ledig	Knast						
b	c	d	e	f	g	h	i	j	k			

Vorlaufende Zahl der Personen	Name	Geschlecht		Religion	Familien- stand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Büständigkeit	Anwesend	Abwesend	Nummerung				
		Spol				Rojstno leto	Vera									
		männ- lich	weib- lich			moški	ženski									
Zapored tekoče število oseb	Ime	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	Opomba
4.	Franz Pauliyy	1		1802	R. Kaliy	Pauliyy		Gärtner arbeiter	Krain Ponovitz Colovrat	1	1				Jr uniuersit Gärtner Haindl	
5.	Margareta Pauliyy	1		1808	R. Kaliy	Pauliyy		im Handfall des Obigen	Krain Ungarisch St. Veit	1	1				an Bogusbauer Bragg,	
6.	Maria Pauliyy	1		1838	R. Kaliy	Pauliyy	ledig	Gärtner im feld Dorffeld	Krain St. Saibach St. Veit	1	1				Gang Blind.	
7.																
8.																
9.																
	Summe Vseh skup}	3	3						Summe Vseh skup}	6	6					

Viehstand.
Živina.

Pferde Konji				Maultiere und Mauselos	Esel	Rindvieh				Schafe	Ziegen	Hörstenniesh	Bienenstöcke
Hengste	Stuten	Wallachen	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre	Mule in mezgi	Oslj	Stiere	Kühe	Ochsen	Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	Ovce	Koze	Prešiči	Panjevi čebel
žebei	kobile	skopljeni	žebeta do izpolnjenega 3. leta	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes brez razločka starosti in spola	biki	krave	voli	teleta do izpolnjene negi 3. leta	Büffel bivoli	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes brez razločka starosti in spola			
	1	2			1		7		3				3

Dass ich alle, was ich in dem vorliegenden Anzeigezettel aufzunehmen verpflichtet bin, der Wahrheit gemäß angegeben habe, bestätige ich hiermit.
Jaz potrjujem s letem, da sem vse, kar sem dolžan v to naznanih zapisati, povедal, kakor je v resnici.

Sainbach am 29. Jänner 1870.
dne 29. januarja 1870.

Peter Lassnich

